

würde, von dessen Spruch nur eine Appellation an die königliche Hofkammer zu Prag noch zulässig sei. Die Wortfügung *auditorium nostrum, heredumque nostrorum ac successorum, qui — poterunt etc.* kann nicht füglich anders verstanden werden; denn wäre von einer Behörde oder einem Kollegium die Rede, so hätte die Mehrzahl: *qui*, die sich nur auf *heredes* und *successores* bezieht, nicht gebraucht werden können. Kollegien königlicher Richter kamen auch damals überhaupt noch nicht vor.

In Folge der Begründung dieser neuen Gerichtseinrichtungen fragte der Landvogt Botho von Chastolowitz an, wo das Landgericht von Rechts wegen und von Alters her liege, und darauf wendeten sich die Mannen aus dem Weichbilde Guben und der krummen Spree mit einem Gesuche an Karl IV. unterm 1. September 1372, worin sie ausführten, das Gericht habe „von aldirsher zu Gubin gelegen bei den alden fersten bis zu dieser zeit,“ und die Bitte hinzufügten, es dabei zu lassen. Diese Bitte ist ihnen denn auch, wie die Folge lehrt, gewährt worden. Wenn aber in dem Gesuche weiter angeführt wird:

Guben sei das eldiste vanlehin und marke zu Lusicz, so beruht dies augenscheinlich auf einem Mißverständnisse. Guben war nicht identisch mit der Mark Lusicz und eben so wenig ein Fahnenlehn. Fahnenlehne erhielten bekanntlich nur die Fürsten und Markgrafen von dem Kaiser\*). Die Mark Lausitz war, nach den alten Münzen zu urtheilen, im Ganzen ein Fahnenlehn, innerhalb derselben aber konnte es keine Fahnenlehne geben, am wenigsten über ein Weichbild. Die Urkunde von 1370 enthielt übrigens außer der Einverleibung der Niederlausitz mit Böhmen auch das wichtige Privilegium *de non evocando*. Die Einwohner dieses Landes sollten vor keine Reichsgerichte gezogen werden; deshalb wurden die erforderlichen Gerichtseinrichtungen getroffen und ausdrücklich bestimmt, daß eine Beschwerde über die Verwaltung der Justiz nur zulässig sei bei den Königen von Böhmen, eine Appellation aber nur an die böhmische Hofkammer zu Prag gerichtet werden könne. Als daher im Jahre 1447 in einer Streitsache der Stadt Luckau mit Heinrich Brandiß der kaiserliche und Reichshofrichter Michael, Burggraf zu Magdeburg und Graf zu Zerbeck, auf eine Berufung des Brandiß die Parteien vor das Reichshofgericht lud, wendeten sich sowohl der Landvogt Nikolaus von Polenß als der Rath zu Luckau mit einer Vorstellung an ihn, worin sie ausführten, daß das Reichshofgericht hier nicht kompetent sei, und Markgraf Friedrich von Brandenburg, unter dem die Lausitz damals stand, unterstützte auch seinerseits den Antrag auf Zurückweisung

\*) Ueberhaupt die, welche die Grafschaftsrechte erblich erworben hatten. Eichhorn, Rechtsgesch. S. 294, 299. Gundling, *de feudis vexilli*. Püttmann, *Elementa jur. feud.* S. 118.